

Die Verwaltungsgerichte in der Ukraine

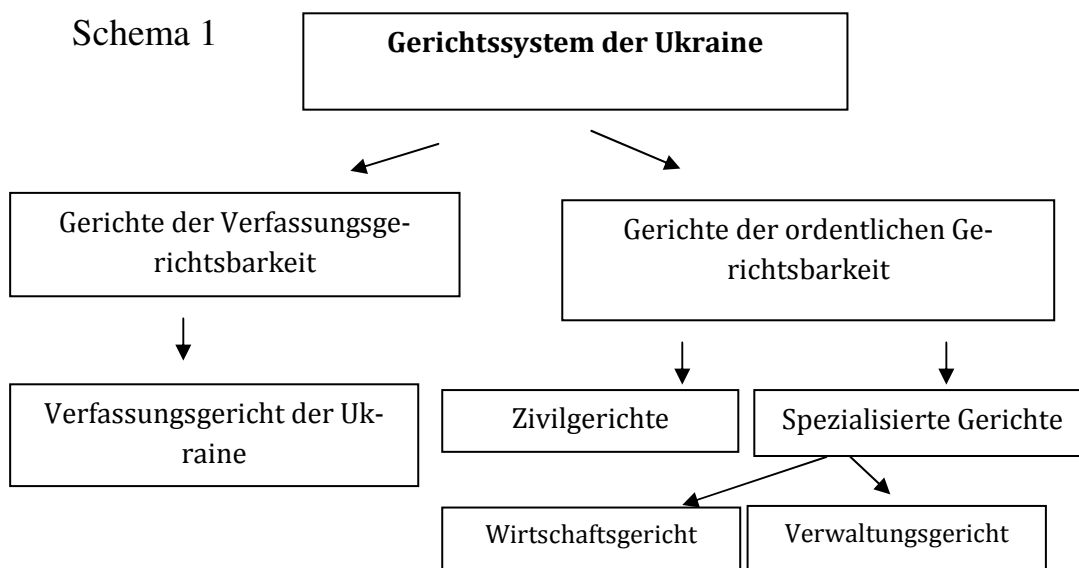
Olena Gennadiewna Juschkewitsch

Dozent am Lehrstuhl für Verwaltungsrecht des Studien-wissenschaftlichen Instituts für Recht und Massenkommunikationen der Charkiwer nationalen Universität für interne Angelegenheiten Kandidat der Rechtswissenschaften

Die Verfassung der Ukraine garantiert jedem das Recht Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassen staatlicher und Gemeindebehörden, der Beamten und Angestellten anzufechten. Zwecks Ausübung dieses Rechts begann das Oberverwaltungsgericht der Ukraine am 1. September 2005 die ersten Verwaltungssachen gemäß des Gesetzbuches der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ukraine zu bearbeiten. Somit begann die Herausbildung des Systems der Verwaltungsgerichte in der Ukraine. Zu den Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören dem Gesetzbuch der Verwaltungsge-

richtsbarkeit der Ukraine zufolge der Schutz der Rechte, Freiheiten und Interessen natürlicher Personen, der Rechte und Interessen juristischer Personen im Bereich öffentlich-rechtlicher Beziehungen vor Verletzungen von Seiten der staatlichen und Gemeindebehörden, der Beamten und Angestellten sowie anderer Personen, bei ihrer Ausübung der Macht- und Verwaltungstätigkeit gemäß geltender Gesetzgebung u.a. als Delegierter.

Das folgende Schema soll zur Bestimmung des Standorts des Verwaltungsgerichtes im Gerichtssystem der Ukraine dienen (Schema 1).



So ist das Verwaltungsgericht in der Ukraine ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dessen Zuständigkeitsbereich gemäß des Gesetzbuches der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ukraine die Bearbeitung und Entscheidung in Verwaltungssachen umfasst. Eine Verwaltungssache i. d. S. ist eine dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung übergebene öffentlich-rechtliche Streitigkeit, an der mindestens eine der Parteien entweder ein ausführendes Organ, Beamte oder Angestellte einer Gemeindebehörde oder eine andere Behörde beteiligt ist, welche ihre Machtfunktionen gemäß der Gesetzgebung ausübt, darunter auch Delegierte.

Wie dem Schema zu entnehmen ist, ist das Verwaltungsgericht zugleich ein spezialisiertes Gericht, welches sich mit den Sachen in dem durch das Gesetz deutlich bestimmten Rahmen befasst. Das spezialisierte Gericht ist kein Spezialgericht und wird gemäß der Verfassung der Ukraine innerhalb des Systems der Gerichte der allgemeinen Zuständigkeit geschaffen.

Während die Zivilgerichte für Zivil-, Straf-, Arbeitsverfahren usw. zuständig sind, befassen sich die spezialisierten Gerichte mit Angelegenheiten, die einen deutlich bestimmten Kreis der Bereiche oder Subjekte aufweisen.

Die Verwaltungsgerichte sind nur für die Angelegenheiten zuständig, welche aus Anfechtungen der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassen der staatlichen und Gemeindebehörden und deren Beamten resultieren.

Die spezialisierten Gerichte werden zwecks qualifizierter Bearbeitung der Sachen in den durch das Gesetz bestimmten Rechtsbeziehungen gebildet.

Heute gehören zu den spezialisierten Gerichten der Ukraine Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichte, obwohl es nicht ausgeschlossen ist, dass in Zukunft weitere durch das Gesetz bestimmte Gerichte, wie z.B. Boden-, Friedens-, Minderjährigengerichte usw., gebildet werden.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte umfasst die Rechtsbeziehungen, welche in Bezug auf die Ausübung der Macht- und Verwaltungstätigkeit durch eine Behörde sowie in Bezug auf Wahlen oder Referenden entstehen.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte umfasst öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, namentlich sind dies:

1) Streitigkeiten natürlicher oder juristischer Personen mit einer Behörde in Bezug auf eine Anfechtung ihrer Entscheidungen (Normativakte oder Rechtsakte individueller Wirkung), Handlungen oder Unterlassen;

2) Streitigkeiten in Bezug auf die Einstellung als Beamte, der Tätigkeit als Beamte und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst;

3) Streitigkeiten zwischen Behörden in Bezug auf die Ausübung ihrer Kompetenz im Bereich Verwaltung, darunter auch delegierte Befugnisse;

4) Streitigkeiten in Bezug auf den Abschluss, die Kündigung oder Erklärung der Nichtigkeit eines Verwaltungsvertrages;

5) Streitigkeiten wegen Antragstellung einer Behörde, in denen durch die Verfassung und Gesetze der Ukraine vorgesehenen Fällen;

6) Streitigkeiten in Bezug auf die Rechtsbeziehungen, welche bei Wahlen oder bei einem Referendum entstehen.

Zur Bestimmung des konkreten Verwaltungsgerichts, dem die jeweilige öffentlich-rechtliche Streitigkeit zugewiesen werden soll, sind in dem Gesetzbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ukraine folgende Arten des Gerichtsstands der Verwaltungssachen vorgesehen: der sachliche Gerichtsstand, der örtliche Gerichtsstand, der instanzielle Gerichtsstand, der Gerichtsstand mehrerer verbundener Ansprüche, der alternative Gerichtsstand. Näher betrachtet werden sollen aber nur die ersten drei (Schema 2).

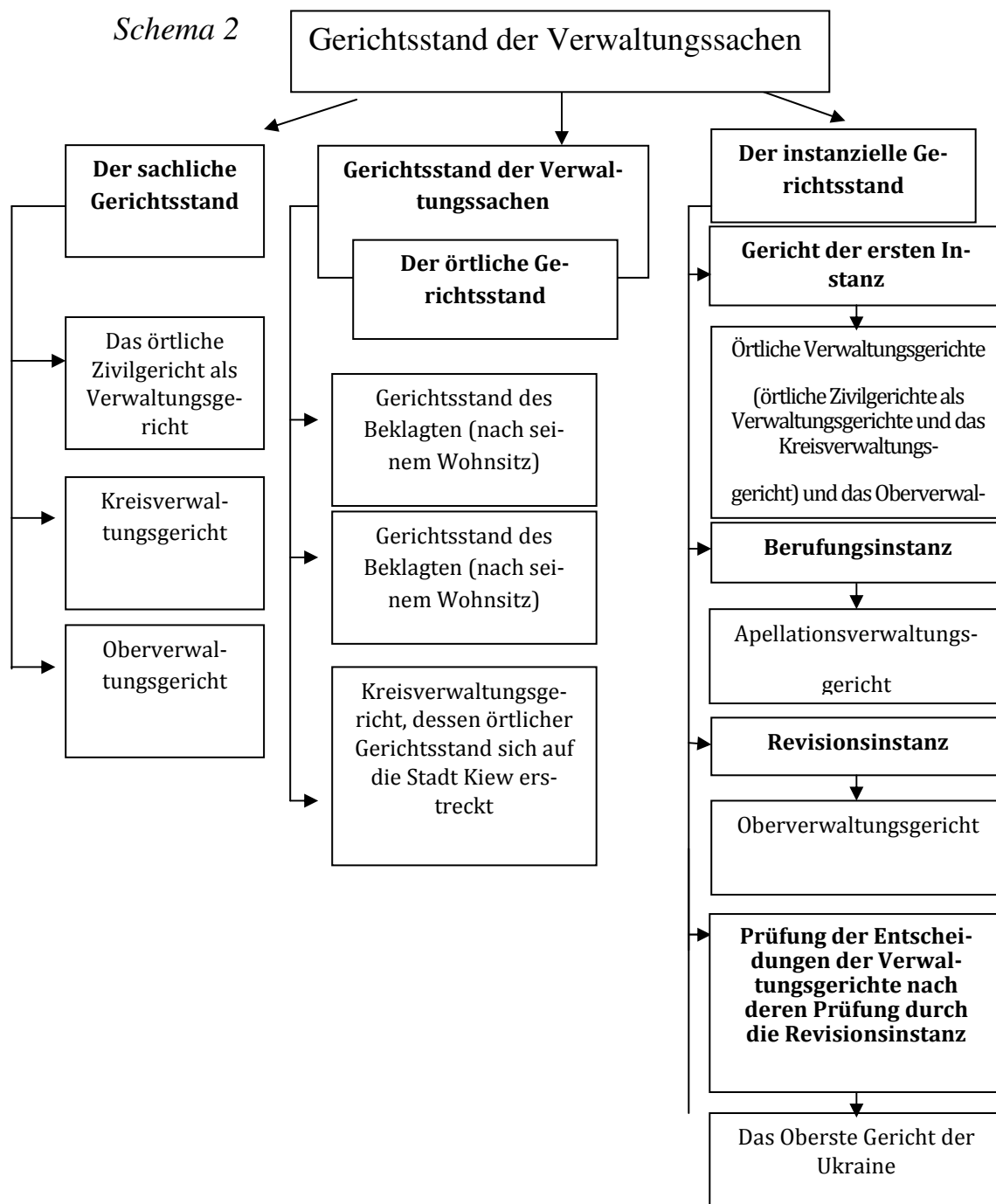
Der sachliche Gerichtsstand der Verwaltungssachen

1. Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sind für folgende Sachen zuständig:

1) Verwaltungssachen, an denen eine der Parteien entweder eine Gemeindebehörde, deren Beamte oder deren Angestellte ist, mit Ausnahme derjenigen Sachen, für die die Kreisverwaltungsgerichte zuständig sind;

2) alle Verwaltungssachen in Bezug auf Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassen der Behörden über Heranziehung zur verwaltungsrechtlicher Haftung;

Schema 2



3) alle Verwaltungsstreitigkeiten zwischen Bürgern und Behörden in Bezug auf Abrechnung, Anordnung, Umrechnung, Umsetzung, Erhalt der Rente, des Sozialgeldes für nichtarbeitsfähige Bürger, Zahlung des staatlichen Pflichtsozialgeldes, die Zahlung und Vergünstigungen an die Kriegskinder, andere soziale Zahlungen, Sozialdienstleistungen, Beihilfe, Schutz, Vergünstigungen.

2. Die Kreisverwaltungsgerichte sind für die Verwaltungssachen zuständig, an denen ein staatliches Machtorgan, eine andere Behörde, ein Machtorgan der Autonomen Republik Krim, ein Gebietsrat, der Kiewer oder Sewastopoler Stadtrat, deren Beamte und Angestellte beteiligt ist, ausgenommen sind die im Gesetzbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ukraine vorgesehenen Fälle und mit Ausnahme derjenigen Sachen, für welche die örtlichen Zivilgerichte als Verwaltungsgerichte zuständig sind.

4. Das Oberverwaltungsgericht der Ukraine als das Gericht erster Instanz ist zuständig für Angelegenheiten über die Bestimmung der Wahlergebnisse oder Ergebnisse eines gesamtukrainischen Referendums durch die Zentrale Wahlkommission, für Angelegenheiten über ein vorzeitiges Erlöschen der Vollmacht eines Abgeordneten der Ukraine sowie Sachen über die Anfechtung von Akten, Handlungen oder Unterlassen der Werhowna Rada der Ukraine, des Präsidenten der Ukraine, des Oberen Justizrates, der Oberen Qualifikationskommission der Richter der Ukraine.

Der örtliche Gerichtsstand der Verwaltungssachen

1. Über Verwaltungssachen wird grundsätzlich am Gerichtsstand des Beklagten entschieden. Eine Ausnahme besteht nur in den Fällen, die durch das Gesetzbuch für Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ukraine vorgesehen sind.

2. Was den Gerichtsstand für Verwaltungssachen über Anfechtung von Rechtsakten individueller Wirkung sowie eine Handlung oder Unterlassen der Behörden betrifft, welche in Bezug auf die jeweilige natürliche oder juristische Person oder deren Gemeinschaften vorgesehen worden sind, ist dem Antragsteller ein Wahlrecht eingeräumt: Darüber entscheidet entweder das Verwaltungsgericht am ordnungsgemäß registrierten Wohnort (Aufenthaltort) des Klägers oder das Verwaltungsgericht am Aufenthaltsort des Beklagten, außer in den Fällen, die durch das Gesetzbuch für Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ukraine vorgesehen sind. Sollte eine Person über keinen Wohn- bzw. Aufenthaltsort in der Ukraine verfügen, so entscheidet über die Sache das Verwaltungsgericht am Aufenthaltsort des Beklagten.

3. Über Verwaltungssachen in Bezug auf die Anfechtung von Normativakten des Ministerkabinetts der Ukraine, eines Ministeriums oder eines anderen zentralen ausführenden Organs, der Nationalen Bank der Ukraine oder einer anderen Behörde, deren Vollmacht sich auf das ganze Staatsgebiet der Ukraine erstreckt sowie über Verwaltungssachen in Bezug auf die Anfechtung der Entscheidungen des Kartellamtes bei der Prüfung von Beschwerden wegen Verletzungen der Gesetzgebung im Bereich staatlicher Aufkäufe, über Verwaltungssachen, in denen der

Beklagte eine ausländische diplomatische Behörde oder eine konsularische Vertretung der Ukraine oder deren Beamter bzw. Angestellter ist, über Verwaltungssachen in Bezug auf eine Kündigung der Zulassungsbescheinigung einer politischen Partei, in Bezug auf ein Verbot (eine kompulsive Auflösung, ein Erlöschen) einer politischen Partei, entscheidet das Kreisverwaltungsgericht, dessen Zuständigkeit sich auf die Stadt Kiew erstreckt.

Der instanzielle Gerichtsstand der Verwaltungssachen

1. Die Verwaltungsgerichte (örtliche Zivilgerichte als Verwaltungsgerichte und Kreisverwaltungsgerichte) und das Oberverwaltungsgericht der Ukraine entscheiden – in den Fällen, die durch das Gesetzbuch für Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ukraine vorgesehen sind – über Verwaltungssachen als Gerichte der ersten Instanz.

2. Die Apellationsverwaltungsgerichte prüfen die Entscheidungen der örtlichen Verwaltungsgerichte (örtlichen Zivilgerichte als Verwaltungsgerichte und Kreisverwaltungsgerichte), die zu ihrem örtlichen Gerichtsstand gehören, im Berufungsverfahren als Gerichte der Berufungsinstanz.

3. Das Oberverwaltungsgericht der Ukraine prüft die gerichtlichen Entscheidungen der örtlichen- und Apellationsverwaltungsgerichte im Revisionsverfahren als Revisionsinstanz.

4. Das Oberste Gericht der Ukraine prüft – in den Fällen, die durch das Gesetzbuch für Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ukraine vorgesehen sind – die Entscheidungen der Gerichte der zweiten Instanz nach deren Prüfung im Re-

visionsverfahren ausschließlich aus folgenden Gründen:

1) einer ungleichen Umsetzung durch das Gericht (die Gerichte) der Revisionsinstanz der selben Normen des materiellen Rechts, was in Fällen der gerichtlichen Entscheidungen verschiedenen Inhaltsähnlichen Rechtsbeziehungen resultiert;

2) einer Feststellung durch eine internationale Gerichtsbehörde, deren Zuständigkeit durch die Ukraine anerkannt wurde, einer Verletzung der internationalen Verpflichtungen durch die Ukraine infolge einer gerichtlichen Entscheidung.

Die Bearbeitung und die Entscheidung über Verwaltungssachen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird gemäß des Gesetzbuches der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ukraine durch verschiedene Besetzungen des Verwaltungsgerichts ausgeübt, die von der Gerichtsbehörde gebildet wird, welche zur gegebenen Zeit die Sache bearbeiten: entweder durch einen Einzelrichter oder durch ein Richterkollegium (Schema 3).

Gemäß des Gesetzbuches der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ukraine werden alle Verwaltungssachen in den Gerichten der ersten Instanz durch einen Einzelrichter bearbeitet, mit Ausnahme der Fälle, die durch das genannte Gesetzbuch vorgesehen sind. Also wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend der allgemeinen Regel durch einen Richter nur in den örtlichen Verwaltungsgerichten (Kreisverwaltungsgerichten) ausgeübt.

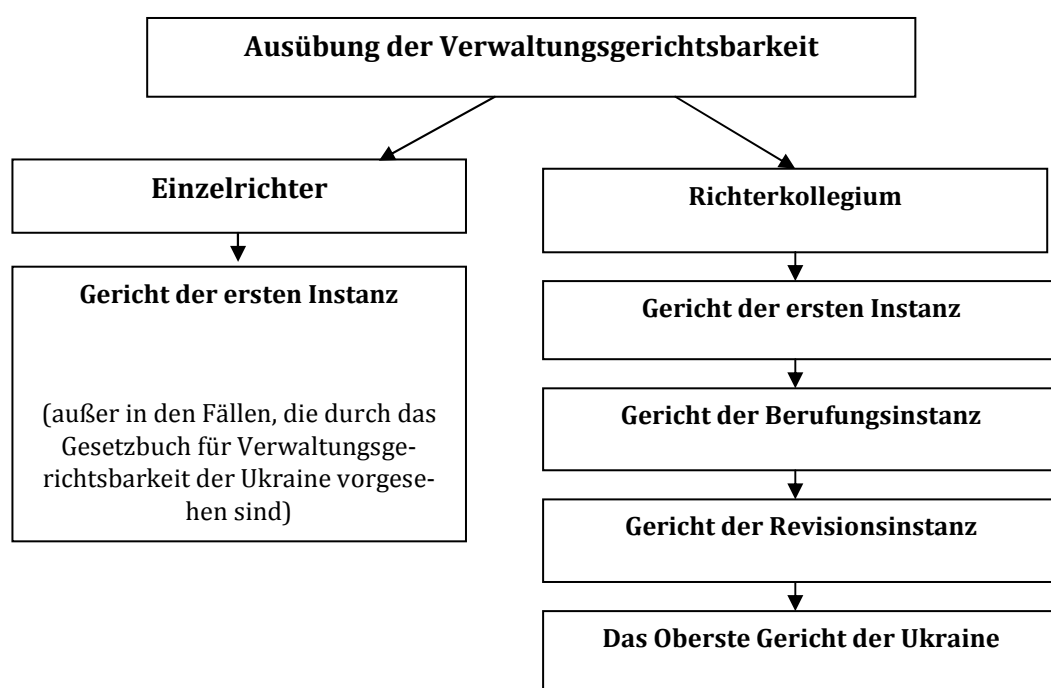
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch ein Richterkollegium in folgenden Fällen ausgeübt:

1. Über die Verwaltungssachen, deren Anfechtungsgegenstand Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassen des Ministerkabinetts der Ukraine, eines Ministeriums oder eines anderen zentralen ausführenden Organs, der Nationalen Bank der Ukraine, deren Beamten oder Angestellten, einer Wahlkommission (Referendumskommission), eines Mitglieds dieser Kommission, wird in dem Kreisverwal-

tungsgericht durch ein Kollegium aus vier Richtern entschieden.

2. Die Verwaltungssachen werden im Kreisverwaltungsgericht durch ein Kollegium aus drei Richtern sowie – beim Vorliegen eines Antrages einer der Parteien über Kollegialverhandlung oder auf die Initiative eines Richters im Falle einer besonderen Schwierigkeit der Sache – bearbeitet und entschieden.

Schema 3



3. Die Prüfung der gerichtlichen Entscheidungen in Verwaltungssachen im Berufungsverfahren wird durch ein Kollegium aus drei Richtern ausgeführt.

4. Die Prüfung der gerichtlichen Entscheidungen in Verwaltungssachen im Revisionsverfahren wird durch ein Kollegium aus mindestens fünf Richtern ausgeführt.

5. Über die Verwaltungssachen, welche zur Zuständigkeit des Kiewer Appellationsverwaltungsgerichts als des Gerichts der ersten Instanz gehören, wird durch ein Kollegium aus drei Richtern entschieden und verhandelt.

6. Über die Verwaltungssachen, welche zur Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts der Ukraine als des Gerichts der ersten Instanz gehören, wird durch ein Kollegium aus mindes-

ten fünf Richtern entschieden und verhandelt.

7. Die Prüfung der Entscheidungen in Verwaltungssachen am Oberverwaltungsgericht der Ukraine wird kollegial durchgeführt.